

# **Verein ehemaliger Zahnmedizinstudenten Regensburg e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der „Verein ehemaliger Zahnmedizinstudenten Regensburg e.V.“. Mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins (im Folgenden abgekürzt EZR) ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Zahnheilkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der Zahnmedizin.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins EZR. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der EZR hat

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder,
- c. studentische Mitglieder.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- a. Ordentliches Mitglied kann jeder Zahnarzt werden, der sein Staatsexamen im Fach Zahnmedizin in Regensburg abgelegt hat oder zahnärztlicher Mitarbeiter der Universitätszahnklinik Regensburg ist oder war. Eine Kooperation des EZR mit dem Verein der ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg wird angestrebt. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.
- b. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ehemaligen Studierenden und der ZMK-Klinik der Universität Regensburg ausgezeichnet haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- c. Studentisches Mitglied kann jeder Student werden, der im Fach Zahnmedizin an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat. Studentische Mitglieder werden nach bestandenem Staatsexamen automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a. Tod
- b. Austritt, der durch Kündigung zum Ende eines Jahres erfolgt. Diese ist an den Vorstand zu richten.
- c. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung.

- d. Aberkennung der Bestallung.
- e. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- f. Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten.

Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand, der hierüber einstimmig beschließt.

## § 6

### **Organe des EZR**

- 1. Hauptversammlung
- 2. Vorstand

## § 7

### **Hauptversammlung**

- 1. Alljährlich einmal hat der Vorstand (z. B. anlässlich des Oberpfälzer Zahnärztetages) eine Hauptversammlung einzuberufen, in der der Vorstand seinen Jahresbericht erstattet und der Schriftführer Rechnung ablegt.
- 2. Die Ankündigung der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden im Mitgliederrundschreiben mit einer Frist von mindestens 8 Wochen oder via Internet.
- 3. Nach Ankündigung der Hauptversammlung kann die Bilanz und das Ergebnis der Rechnungsprüfung von den Mitgliedern angefordert werden.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.
- 5. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt.
- 6. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 7. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; § 16 bleibt davon unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 8. Nur ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.
- 9. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung**

1. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:
  - a. Die Satzung einschließlich Wahlordnung sowie Geschäftsordnung für die Hauptversammlung zu beschließen,
  - b. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und die Jahresrechnungslegung des Schriftführers abzunehmen, sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - d. Wahl des Vorstandes,
  - e. Festsetzung des Beitrages,
  - f. Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
2. Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief beim 1. Vorsitzenden der EZR einzureichen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, von der jedes Mitglied auf Anforderung eine Abschrift erhält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand im Interesse der EZR es für nötig erachtet. Die Außerordentlichen Hauptversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlungen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende werden einzeln in einer ordentlichen Hauptversammlung, in geheimer Abstimmung und bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Schriftführer kann per Acclamationem gewählt werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Die Hauptversammlung kann für besondere Aufgaben den Vorstand durch Zuwahl um bis zu 3 Mitglieder erweitern (erweiterter Vorstand). Diese ist nicht vertretungsbefugt.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Aufgaben**

1. Der Vorstand handelt in allen Angelegenheiten der EZR, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
3. Der EZR wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Vorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. (Ausnahme § 5).

### **§ 13**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der von der Hauptversammlung festgesetzte Beitrag ist jeweils im 1. Quartal jeden Jahres zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (z. B. Befreiung des Mitgliedsbeitrages nach Praxisaufgabe aus Altersgründen) Zahlungserleichterungen bewilligen. Im Übrigen gilt § 5c.

### **§ 14**

#### **Rechnungsjahr**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des EZR müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden, der vom Vorstand erstellt wird.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer**

1. Der EZR hat seine Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen.
2. Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

### **§ 16**

#### **Auflösung des EZR**

1. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein der Ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg. Beschlüsse der Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens sind erst dann umzusetzen, wenn die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung trat nach Annahme durch die Hauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Regensburg in Kraft.